



Änderung der CoronaV BW:

§ 3 CoronaV BW:

Für Kunden von Tierarztpraxen gilt:

- **Ab 18 Jahre:**
FFP2 Maske ist Pflicht in geschlossenen Räumen für Personen ab 18 Jahre, § 3 Abs. 1 Satz 2. Medizinische Maske reicht nicht.
- **Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:**
keine Maske erforderlich, § 3 Abs. 2 Nr. 3
- **Ab vollendetem 6 Lebensjahr bis zum 18. Geburtstag:**
medizinische Maske erforderlich, § 3 Abs. 1 Satz 1 iVm Satz 2 und Abs. 2 Nr. 3.

Für Beschäftigte gilt:

[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) iVm § 3 III CoronaV BW

Hier hat die BGW ausgeführt zu allen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der BGW:

"Bei Tätigkeiten mit unmittelbarem engem Kontakt unter 1,5 Meter zu anderen Personen (... Kunden, ... anderen Beschäftigten) ist eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske - ohne Ausatemventil - zu tragen." (s.u.)

Tierarztpraxen

- sind Dienstleistungsbetriebe und in § 17 CoronaV BW geregelt
- sind keine körpernahe Dienstleistung

Aktuelle Vorgaben für den Betrieb von Tierarztpraxen in BW (12.01.2022)

Für TA und Mitarbeiter

Zutritt zur Praxis:

Nur mit 3G (§ 28 b IfSG)

*Prüfpflicht

*Dokumentationspflicht

*Pflicht zum Angebot von

2 Tests pro Woche

(SARS-CoV-2-ArbeitsschutzV)

Hygienekonzept

SARS-Cov-2-ArbeitsschutzV

Abstandspflicht

SARS-Cov-2-ArbeitsschutzV

Maskenpflicht

SARS-Cov-2-ArbeitsschutzV

Lt. BGW FFP2 Maske (s.o.)

für Kunden

Zutritt zur Praxis

ist bisher nicht durch die CoronaV eingeschränkt, aber der TA benötigt ein Hygienekonzept

*als Arbeitgeber, § 28b IfSG, § 7 III CoronaV iVm SARS-CoV-2-ArbeitsschutzV

*und als Dienstleister nach § 17 III CoronaV

*und der TA kann sein Hausrecht ausüben und den Zutritt von 2G oder 3G abhängig machen, dann muss er ankündigen, kontrollieren und dokumentieren, § 6, § 6 a CoronaV

Hygienekonzept

TA benötigt ein Hygienekonzept

*als Arbeitgeber, § 28b IfSG

*und als Dienstleister nach § 17 III, § 7 III CoronaV iVm SARS-CoV-2-ArbeitsschutzV

Abstandspflicht

TA unterliegt

*der allg. Regelung nach § 2 CoronaV,

*der Regelung für Arbeitgeber, § 7 III CoronaV iVm SARS-CoV-2-ArbeitsschutzV

*und der Regelung für Dienstleister § 17 III CoronaV

Maskenpflicht

für Kunden s.o.:

- ab 18 Jahre FFP2-Maske in geschlossenen Räumen erforderlich

-bis 6 Jahre keine Maske erforderlich

-ab 6 bis einschließlich 17 Jahre: medizinische Maske erforderlich

TA unterliegt

*der allg. Regelung nach § 3 CoronaV,

*der Regelung für Arbeitgeber, § 3 III

CoronaV iVm SARS-CoV-2-ArbeitsschutzV

*und der Regelung für Dienstleister § 17 III CoronaV

Ergänzende Regelung zum Atemschutz für alle SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der BGW

Stand: 24. November 2021

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist bis auf Weiteres ergänzend zu Punkt 15 „Mund-Nasen-Schutz und persönliche Schutzausrüstung“ Folgendes umzusetzen:

Beschäftigte tragen in den Geschäftsräumen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz.

Bei Tätigkeiten mit unmittelbarem engem Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Meter zu anderen Personen (Patientinnen und Patienten, Kunden und Kundinnen, Bewohner und Bewohnerinnen, zu Pflegende/zu Betreuende, Klientinnen und Klienten und ähnliche sowie zu anderen Beschäftigten) ist eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske – ohne Ausatemventil – zu tragen.

Darüber hinaus sind weitreichendere Regelungen der Länder oder des Bundes sowie aus arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften wie den Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250/TRBA 255) ebenfalls verpflichtend von Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen umzusetzen.

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat den Beschäftigten den Mund-Nasen-Schutz und die persönliche Schutzausrüstung wie etwa Atemschutzmasken in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind im Umgang damit zu unterweisen.